



Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-596614/2022-14

Graz, am 01.12.2022

Ggst.: Erweiterung der Deponie Frohnleiten - Projekt 2022, ABEZ  
GmbH, Frohnleiten, Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid

**ABEZ GmbH**  
**„Erweiterung der Deponie Frohnleiten“**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 27. Juli 2022 der ABEZ GmbH mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 516375 a des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der ABEZ GmbH „Erweiterung der Deponie Frohnleiten“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 6 bis 10) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1

Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1 und lit. d) Spalte 2

## **Kosten**

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die ABEZ GmbH mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 516375 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den Beilagen 6 bis 10 nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>62,00</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	€	<b><u>75,50</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 27. Juli 2022
	30 x € 3,90	€ 117,00	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10
	<u>2 x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Beilage 6

**Gesamtsumme:** **€ 174,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### Vorgeschichte

Die mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002 hat im UVP-Feststellungsverfahren „ABEZ GmbH - Erweiterung der Deponie Frohnleiten – Projekt 2021“, GZ: ABT13-10871/2022, am 26. Jänner 2022 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. *Ist zwischen den antragsgegenständlichen Deponien (Massenabfall-, Reststoff- und Baurestmassendeponie) ein sachlicher Zusammenhang (identer Betreiber, gemeinsamer Betriebszweck im Sinne einer gemeinsamen Dispositionsbefugnis, ein einheitliches Verkehrskonzept, gemeinsamer Betrieb, etc.) gegeben?*

*Am Standort Laas wird von der ABEZ GmbH ein Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 betrieben; dieser umfasst – neben den sonstigen Einrichtungen, wie beispielsweise einer Anlage zur Erfassung des anfallenden Deponiegases – die drei folgenden untergeordneten Kompartimente im Sinne des § 3 Z 32 DVO 2008:*

- *Massenabfallkompartiment*
- *Reststoffkompartiment (einschließlich eines Kompartimentsabschnittes für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen)*
- *Baurestmassenkompartiment (einschließlich eines Kompartimentsabschnittes für Asbestabfälle)*

*Sohin liegen nicht drei Deponien vor, sondern vielmehr ein aus drei Kompartimenten bestehender Deponiebereich. Letzterer ist grundsätzlich als einheitliche Betriebsanlage zu betrachten und ist jedenfalls ein einheitlicher Betriebszweck im Sinne einer gemeinsamen Dispositionsbefugnis samt einheitlichem Verkehrskonzept gegeben.*

2. *Wieviel beträgt die genehmigte Kapazität der antragsgegenständlichen Deponien?*

*Ursprünglich hatte die Deponie ein Gesamtvolumen von 4,5 Millionen m<sup>3</sup>. Mit Feststellungsbescheid des Landeshauptmannes vom 11. August 2015, GZ: ABT13-38.20-281/2014-11 wurde ausgehend von dem eingangs angeführten Gesamtvolumen die Restkapazität für die Deponie zum 31. Dezember 2010 in Höhe von 1,615.642 m<sup>3</sup> festgestellt.*

*Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. November 2017, GZ: ABT13-38.20-281/2014-25, berichtigt mit Bescheid vom 18. September 2018, GZ: ABT13-38.20-281/2014-26, wurde die Zuteilung von Restvolumen zu den einzelnen Kompartimenten (Massenabfallkompartiment: 361.638 m<sup>3</sup>, Reststoffkompartiment: 724.688 m<sup>3</sup> und Baurestmassenkompartiment 178.029 m<sup>3</sup>; beim letzteren sind ein Asbestzementkompartimentsabschnitt im Ausmaß 64.000 m<sup>3</sup> inkludiert) zur Kenntnis genommen.*

3. *Wurde(n) in den letzten 5 Jahren Kapazitätserweiterungen genehmigt?*

*In den letzten fünf Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen genehmigt. Es gab nur volumensneutrale Änderungen bei den Kompartimenten, die keine Gesamtänderung des Gesamtkonsenses der 4,5 Millionen m<sup>3</sup>, siehe Punkt 2 oben, zur Folge hatten.*

*Zuletzt hat die Abfallrechtsbehörde im Jahr 2018 die gesamtvolumensneutrale Erweiterung des Baurestmassenkompartimentes im Gesamtausmaß von 250.000 m<sup>3</sup> zur Kenntnis genommen; diese Erweiterung ging im Ausmaß von 150.000 m<sup>3</sup> zu Lasten des Massenabfallkompartimentes bzw. im Ausmaß von 100.000 m<sup>3</sup> zu Lasten des Reststoffkompartimentes.*

4. ....“

## **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 27. Juli 2022 hat die ABEZ GmbH mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 516375 a des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der ABEZ GmbH „Erweiterung der Deponie Frohnleiten“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 6. Dezember 2021, GZ: 21\_0101, erstellt von DI (FH) DI Jürgen Jereb, Opernring 16, 8010 Graz (Beilage 1)
- Lageplan vom 6. Dezember 2021, GZ: 21\_0101, erstellt von DI (FH) DI Jürgen Jereb, Opernring 16, 8010 Graz (Beilage 2)
- Plan – Schnitte vom 6. Dezember 2021, GZ: 21\_0101, erstellt von DI (FH) DI Jürgen Jereb, Opernring 16, 8010 Graz (Beilage 3)
- Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, vom 15. Juli 2022 (Beilage 4)
- Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, vom 15. Juli 2022 (Beilage 5)

**II.** Mit Schreiben vom 5. August 2022 wurde die Projektwerberin gemäß § 3 Abs. 7 und 8 UVP-G 2000 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG 1991 aufgefordert, der Behörde ehestens – jedoch längstens binnen 6 Wochen – die für eine Einzelfallprüfung erforderlichen Unterlagen in der erforderlichen Anzahl vorzulegen.

**III.** Mit der Eingabe vom 15. September 2022 übermittelte die Projektwerberin folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht von September 2022, erstellt von DI (FH) DI Jürgen Jereb, Opernring 16, 8010 Graz (Beilage 6)
- Lageplan vom 23. August 2022, GZ: 22\_0501, erstellt von DI (FH) DI Jürgen Jereb, Opernring 16, 8010 Graz (Beilage 7)
- Plan - Schnitte vom 23. August 2022, GZ: 22\_0501, erstellt von DI (FH) DI Jürgen Jereb, Opernring 16, 8010 Graz (Beilage 8)
- Stellungnahme zum Fachbereich Hydrogeologie und Oberflächenwässer von September 2022, GZ: 3185, erstellt von Dr. Georg Cichocki, Inge-Morath-Straße 70b, 8045 Graz (Beilage 9)
- Stellungnahme zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume von September 2022, erstellt von Dr. Philipp Sengl - Ingenieurbüro für Biologie, Marktstraße 21, 8354 Sankt Anna am Aigen, sowie vom Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz (Beilage 10)

**IV.** Am 20. September 2022 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schalltechnik, Hydrogeologie sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung um 491.000 m<sup>3</sup>) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?

**V.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 21. Oktober 2022 wie folgt Stellung genommen:

*„... Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden durch das Büro BFN von Mag. Leitner in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro für Biologie von Dr. Sengl die naturschutzfachlichen Unterlagen zur Einzelfallprüfung gemäß §3 Abs. 8 UVP-G zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume erstellt. Vorgegangen wurde nach dem Leitfaden für Einzelfallprüfungen des BMLFUW (2011) (Checkliste für Einzelfallprüfungen zur Bewertung der Erheblichkeit der Projektauswirkungen auf die hier relevanten Schutzgüter und Schutzinteressen).*

Im Folgenden ein direkter Auszug aus der Arbeit der Büros BFN und Dr. Sengl:

## 4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die folgende Tabelle gibt die Ergebnisse der Einzelfallprüfung aus Kapitel 3 in tabellarischer Form wieder.

**Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit der Projektauswirkungen auf die hier relevanten Schutzgüter und Schutzinteressen (gemäß BMLFUW 2011).**

Schutzgüter und Schutzinteressen	NEIN (keine bzw. geringe Umwelt-Auswirkungen)	JA (erhebliche Umwelt-Auswirkungen)
<b>Pflanzen und deren Lebensräume</b>		
Wird die Flora durch kleinklimatische Veränderung von Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt?	X	
Entsteht ein hoher Flächenverlust an Standorten v.a. für seltene Pflanzen?	X	
<b>Tiere und deren Lebensräume</b>		
Entsteht ein Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume v.a. für gefährdete Tierarten (Rote Listen)?	X	
Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigt?	X	
Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Lärm erheblich beeinträchtigt?	X	
Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Licht, Erschütterungen oder sonstige Beunruhigung erheblich beeinträchtigt?	X	
Werden die Lebensbedingungen der Fauna durch kleinklimatische Veränderung v. Ökosystemen/ Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt?	X	
<b>Ökosysteme/Biotope/schutzwürdige Gebiete</b>		
Kommt es zu einem Flächenverlust bei Naturschutzgebieten, FFH- oder Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern oder wertvollen Lebensräumen (z.B. Feuchtgebieten)?	X	
Werden sensible Lebensräume (Vielfalt, Seltenheit oder Natürlichkeit) bzw. Lebensgrundlagen durch direkten Flächenverbrauch gefährdet bzw. zerstört oder durch Schadstoffe und Verunreinigungen erheblich beeinträchtigt?	X	
Werden sensible Lebensräume (Vielfalt, Seltenheit oder Natürlichkeit) durch Verlärmung, Veränderung der Qualität von Gewässern oder durch Barrierewirkungen erheblich beeinträchtigt?	X	
Werden Gletschergebiete berührt?	X	

Werden alpine Ökosysteme durch Flächenverlust erheblich beeinträchtigt?	X	
Kommt es zu einem Verlust großer Flächen eines Landschaftsschutzgebietes?	X	
Werden Waldflächen durch Veränderung der Wasserqualität erheblich beeinträchtigt?	X	
Ist der Waldflächenverlust in Relation zur lokalen/ regionalen Waldausstattung groß?	X	
Wird die Wirksamkeit von Waldfunktionen (z.B. Schutzwald, Bannwald) erheblich beeinträchtigt?	X	

*Fazit: Alle drei für dieses Projekt als relevant erachteten Schutzgüter/Schutzinteressen (Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Ökosysteme/Biotop/schutzwürdige Gebiete) sind potenziell von höchstens geringen Auswirkungen betroffen. Wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck der nächstgelegenen Europa-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete (ESG Nr. 26 – Peggauer Wand, NSG 59c – Peggauer Wand und Stollen IX in der Peggauer Wand, Landschaftsschutzgebiet Nr. 42 ‚Peggauer Wand Lurgrotte‘, Landschaftsschutzgebiet Nr. 41 ‚Almenland‘) sowie Naturdenkmale (mehrere Stieleichen (*Quercus robur*) im Bereich von Pichlhof) und geschützten Landschaftsteile (GLT 614 – Feuchtgebiet in Schönegg) können im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden. Es ist beim gegenständlichen Projekt daher gemäß des UVP-G 2000 i.d.g.F. und des Leitfadens für die Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 (BMLFUW 2011) von keiner UVP-Pflicht auszugehen... Ende direkter Auszug*

*Seitens der naturschutzfachlichen ASV wird hier festgehalten, dass im Zuge dieser Auswirkungsanalyse (Punkt 3.2.2. Auswirkungsanalyse) auch Habitatsverbesserungsmaßnahmen, Rekultivierungsvorschläge und Ausgleichsmaßnahmen für etwaige Funktionsverluste für Tiere angeführt werden.*

*Beantwortung der gezielten Fragestellung der UVP-Behörde:*

*1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die Unterlagen für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Bereichs sind als vollständig und plausibel einzustufen und für die geforderte Stellungnahme ausreichend.*

*2. Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung um 491.000 m<sup>3</sup>) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?*

*Die bereits existierende Deponie befindet sich in keinem Schutzgebiet lt. StNSchG 2017 in der geltenden Fassung. Die Deponieerweiterung soll hauptsächlich durch Überschüttung des bereits bestehenden Deponiekörpers erfolgen, die tatsächliche Flächenerweiterung beträgt insgesamt 11.840 m<sup>2</sup>. Die Erweiterungsflächen befinden sich in den Randbereichen der bestehenden Deponie, zusätzliche Zufahrtsstraßen sind keine geplant und die betroffenen Bereiche sind durch den laufenden Betrieb bereits stark anthropogen beeinflusst. Im Bereich der geplanten Deponieerweiterung sowie in den unmittelbar angrenzenden Biotopen wurden keine größeren Populationen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten nachgewiesen. Es entstehen somit weder ein hoher Flächenverlust an Standorten vor allem für seltene Pflanzen, noch wird die Flora durch kleinklimatische Veränderungen von Biotopen durch Zerschneidung von Lebensräumen oder räumliche Grundwasserveränderungen erheblich beeinflusst.*

*Betreffend Schutzgut Tiere und deren Lebensräume (direkter Auszug):*

*Im Untersuchungsgebiet stellen einerseits die kleinen, durchwegs künstlich angelegten Stillgewässer bedeutende Reproduktionshabitate für Amphibien und Libellen dar. Weiters sind im Projektgebiet relativ artenreiche Ruderalfluren trockener Standorte über grusigem, flachgründigem Boden insbesondere für Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken als Gesamthabitat von Bedeutung. Im*

Untersuchungsgebiet wurden bislang im Zuge der Erhebungen 28 Vogel-, 5 Amphibien-, 4 Reptilien-, 8 Libellen-, 10 Heuschrecken- und 29 Tagfalterarten nachgewiesen.

Naturschutzfachlich bedeutsam (gem. Rote Liste Österreich (=RLÖ) oder Rote Liste Steiermark (=RLST)) zumindest als gefährdet (VU) eingestuft sind die folgenden Arten: Girlitz (RLÖ: VU), Gelbbauchunke (RLÖ: VU, RLST: VU), Mauereidechse (RLÖ: VU, RLST: EN), Zauneidechse (RLST: EN), *Platycleis grisea* (RLST: VU), *Pteronemobius heydenii* (RLÖ: VU), *Iphiclides podalirius* (RLST: EN), *Leptidea sinapis* (RLST: VU), *Pieris brassicae* (RLST: EN), *Plebicula amanda* (RLST: VU) und *Fabriciana adippe* (RLST: CR).

Es wurden keine für gefährdete Tierarten hochsensiblen Lebensräume nachgewiesen. Weiters können die entstehenden Lebensraumverluste, insbesondere für Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken, durch die vorgeschlagenen Habitatsverbesserungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Vermeidung von nächtlichen Bau- und Deponiearbeiten sowie eine Rodung außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang September und Anfang März vorausgesetzt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Zusammenfassend kann kundgetan werden, dass durch die geplante Deponieerweiterung, sofern den Empfehlungen unter Punkt 3.2.2. der ‚Deponie Frohnleiten‘ Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 8 UVP-G Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, erstellt von den Ingenieurbüros BFN Büro für Freilandplanung und Naturschutz und dem Ingenieurbüro für Biologie Dr. Philipp Sengl, Folge geleistet wird, mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.“

**VI.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 7. November 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Die ABEZ GmbH mit dem Sitz in Frohnleiten betreibt in der Stadtgemeinde Frohnleiten auf den Grundstücken Nr. 11/1 und 69, KG Laas, eine Deponie, die aus folgenden Kompartimenten besteht:

- ⇒ Massenabfallkompartiment
- ⇒ Reststoffkompartiment (einschließlich eines Kompartimentsabschnittes für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen)
- ⇒ Baurestmassenkompartiment (einschließlich eines Kompartimentsabschnittes für Asbestabfälle)

Die genehmigte Gesamtkapazität der Deponie beträgt gemäß der Stellungnahme der AWG-Behörde 4,5 Mio m<sup>3</sup>.

In den letzten fünf Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung genehmigt.

Im Jahr 2018 hat die AWG-Behörde die gesamt volumensneutrale Erweiterung des Baurestmassenkompartimentes im Gesamtausmaß von 250.000 m<sup>3</sup> zur Kenntnis genommen. Diese Erweiterung ging im Ausmaß von 150.000 m<sup>3</sup> zu Lasten des Massenabfallkompartimentes bzw. im Ausmaß von 100.000 m<sup>3</sup> zu Lasten des Reststoffkompartimentes.

Nun sollen folgende Erweiterungen der Kompartimente durchgeführt werden:

- ⇒ Massenabfallkompartiment: Erweiterung um 123.000 m<sup>3</sup>
- ⇒ Reststoffkompartiment: Erweiterung um 123.000 m<sup>3</sup>
- ⇒ Baurestmassenkompartiment: Erweiterung um 245.000 m<sup>3</sup>

Da gemäß Auftrag an die Sachverständigen die Kapazitätsausweitung über 50 % des Schwellenwertes beträgt, sind im Zuge der Einzelfallprüfung folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?  
Den Unterlagen liegt ein Bericht der ABEZ GMBH ‚Deponie Frohnleiten, Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 8 UVP-G – Beschreibung des Vorhabens und dessen Auswirkungen‘ erstellt von Dipl.-

*Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb, Ingenieurkonsulent für Bauplanung und Baumanagement, September 2022, bei.*

*Auf Basis dieser plausiblen und vollständigen Unterlagen ist die Grobprüfung des Projektes im Rahmen der UVP-Feststellung aus luftreinhalte-technischer Sicht möglich.*

*2. Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung um 491.000 m<sup>3</sup>) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?*

*Aus luftreinhalte-technischer Sicht ist die Beurteilung der jährlichen Belastung das strengste Kriterium. Daher sind die jährlichen Aktivitäten für die Beurteilung ausschlaggebend. Durch die Erweiterung kommt es gemäß dem Projekt zu keiner Erhöhung der Jahresmengen an abzulagerndem Material gegenüber dem genehmigten Bestand. Es ist also weder mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen noch mit zusätzlichen Aktivitäten durch den Einsatz von mobilen Maschinen auf dem Betriebsgelände zu rechnen. Die Betriebszeiten bleiben unverändert.*

*Durch die Erweiterung des Baurestmassenskompartimentes kommt es zu einem Heranrücken an die nächsten bewohnten Objekte im Süden der Deponie (Anwesen Fuchsbichler, Dürnberg). Aus dem GIS-Steiermark bzw. den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass sich die Entfernung nur um wenige Meter verringert. Der Höhenunterschied zwischen der neuen Oberfläche der Deponie nach der vollständigen Verfüllung und der Geländehöhe im Bereich des Anwesens Fuchsbichler beträgt mindestens 15 m.*

*Im Bereich der Geländekante beschränken sich die Aktivitäten auf den Einbau in den Deponiekörper.*

*Auf Grund der gleichbleibenden Aktivitäten, des nur geringfügigen Heranrückens an die nächsten Wohnnachbarn in diesem Bereich sowie des Schutzes durch die Geländeausformung (Höhenunterschied) ist nur von geringfügigen Veränderungen im Vergleich zum genehmigten Bestand auszugehen.*

*Aus luftreinhalte-technischer Sicht ist jedenfalls mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, die Luft oder den Menschen zu rechnen.“*

**VII.** Am 9. November 2022 hat die Amtssachverständige für Schalltechnik wie folgt Stellung genommen:

**1. „Auftrag und Fragestellung**

.....

Auftrag an die Amtssachverständige:

*Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

*1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Den Unterlagen liegt ein Bericht der ABEZ GMBH ‚Deponie Frohnleiten, Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 8 UVP-G – Beschreibung des Vorhabens und dessen Auswirkungen‘ erstellt von Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb, Ingenieurkonsulent für Bauplanung und Baumanagement, September 2022, bei.*

*Auf Basis dieser plausiblen und vollständigen Unterlagen ist die Grobprüfung des Projektes im Rahmen der UVP-Feststellung aus schalltechnischer Sicht möglich.*

2. Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung um 491.000 m<sup>3</sup>) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?

*Im Nahbereich der Deponie befinden sich keine zusammenhängenden Siedlungsbereiche. Die nächsten Siedlungsbereiche sind Frohnleiten sowie der Ortsteil Gschwendt. Das nächstgelegene Wohnobjekt Dürnberg 26 liegt südlich der Deponie und ist rund 120 m von der Deponie entfernt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass durch die Erweiterung des Baurestmassenkompartimentes nur ein sehr geringes Heranrücken an das angeführte Wohnobjekt besteht.*

*Die Zufahrt zur Deponie erfolgt nach wie vor über die Müllplatzstraße, welche sich rund 540 m vom Wohnobjekt entfernt befindet. In den Unterlagen werden keine neuen Zufahrten zur Deponie angeführt. Es werden auch keine zusätzlichen Maschinen auf dem Betriebsgelände eingesetzt. Die Betriebszeiten werden zum bewilligten Bestand nicht geändert.*

*Auf Grund der unveränderten Aktivitäten bei der Erweiterung der Deponie und auf Grund des geringfügigen Heranrückens an das nächste Wohnobjekt ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, Schutzgut Mensch, zu rechnen.“*

**VIII.** Am 10. November 2022 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie wie folgt Stellung genommen:

*„Mit der Eingabe vom 27. Juli 2022 hat die ABEZ GmbH in Frohnleiten, vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH in Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der ABEZ GmbH ‚Erweiterung der Deponie Frohnleiten‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Darüber liegt eine technische Beschreibung von Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb, Ingenieurkonsulent für Bauplanung und Baumanagementin in Graz, von September 2022 samt hydrogeologischer Stellungnahme des Ingenieurbüros Hydroplus in Graz, von September 2022 und sonstiger Beilagen (Plandarstellungen) vor.*

### **Befund**

*Seitens der befassten Planer wird dargelegt, dass das bisherige Monitoring keine erkennbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers und der damit verbundenen fremden Rechte zeigte. Zudem wird angegeben, dass einerseits entweder der bestehende Deponiekörper überschüttet wird, wodurch die vorhandenen Sicherungssysteme ihre Wirkung zeigen oder - bei Erweiterung auf noch nicht beschütteten Flächen - dieselben Sicherungsmaßnahmen installiert werden. Andererseits soll auch an den Rahmenbedingungen für die Ableitung der Sickerwässer und die bestehenden Mess- und Überwachungsprogramme nichts geändert werden.*

*Zudem berührt auch die Erweiterungsfläche keine Grundwasserschon- oder –schutzgebiete bzw. sonstige grundwasserwirtschaftliche Verfügungen.*

*Auf Basis dieser Unterlagen kann zu den Fragen der zuständigen Behörde somit Folgendes ausgeführt werden (Gutachten):*

- 1. Die vorliegenden Unterlagen sind für die grobe Beurteilung im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens als vollständig, plausibel und ausreichend zu erachten.*
- 2. Es ist mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.“*

**IX.** Mit Schreiben vom 10. November 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom

Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**X.** Die Projektwerberin hat am 15. November 2022 wie folgt Stellung genommen:

*„Die beigezogenen ASV kommen allesamt schlüssig und nachvollziehbar zum Ergebnis, wonach die übermittelten Unterlagen ausreichend sind und es durch das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Selbst wenn die gegenständlichen Erweiterungen der einzelnen Kompartimente als einheitliches Vorhaben qualifiziert werden würden – diese Rechtsansicht wird, wie im verfahrenseinleitenden Antrag umfassend dargelegt, seitens der stellungnehmenden Partei nicht geteilt -, scheidet eine UVP-Pflicht mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G aus.“*

**XI.** Die Umweltschützerin hat am 18. November 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die ABEZ GmbH betreibt auf den Gst. Nr. 11/1, 69, je KG Laas, eine Deponie, welche aus einem Massenabfallkompartiment, einem Reststoffkompartiment und einem Baurestmassenkompartiment besteht und eine einheitliche Betriebsanlage darstellt. Die genehmigte Gesamtkapazität beträgt 4,5 Mio m<sup>3</sup>, schutzwürdige Gebiete der Kategorie A oder D des Anhanges 2 zum UVP-G werden nicht beansprucht. Die Deponie soll nunmehr um insgesamt 491.000 m<sup>3</sup> erweitert werden, wobei von der Behörde sehr nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Erweiterung als Gesamtvorhaben zu beurteilen ist und nicht als gesonderte Erweiterung jeweils der einzelnen Kompartimente, wie die Konsenswerberin (ursprünglich) vermeinte. Die Änderung umfasst somit eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % (tatsächlich 73,70 %), weshalb zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Seitens der Behörde wurden dazu Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz, Luftreinhaltung, Hydrogeologie und Grundwasserschutz sowie Lärmschutz eingeholt. Sämtliche befassten ASV kommen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Fachbereichs keine relevanten Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weshalb für das Projekt aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die ABEZ GmbH mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 516375 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt in der Stadtgemeinde Frohnleiten auf den Gst. Nr. 11/1 und 69, je KG 63013 Laas, eine Deponie, die aus folgenden Kompartimenten besteht:

- Massenabfallkompartiment
- Reststoffkompartiment (einschließlich eines Kompartimentsabschnittes für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen)
- Baurestmassenkompartiment (einschließlich eines Kompartimentsabschnittes für Asbestabfälle)

Die genehmigte Gesamtkapazität der Deponie beträgt gemäß der Stellungnahme der AWG-Behörde vom 26. Jänner 2022 4,5 Mio. m<sup>3</sup>.

In den letzten fünf Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung genehmigt.

Im Jahr 2018 hat die AWG-Behörde die gesamt volumensneutrale Erweiterung des Baurestmassenkompartimentes im Gesamtausmaß von 250.000 m<sup>3</sup> zur Kenntnis genommen. Diese Erweiterung ging im Ausmaß von 150.000 m<sup>3</sup> zu Lasten des Massenabfallkompartimentes bzw. im Ausmaß von 100.000 m<sup>3</sup> zu Lasten des Reststoffkompartimentes.

**II.** Die Projektwerberin plant folgende Erweiterung der Kompartimente:

- Massenabfallkompartiment: Erweiterung um 123.000 m<sup>3</sup>
- Reststoffkompartiment: Erweiterung um 123.000 m<sup>3</sup>
- Baurestmassenkompartiment: Erweiterung um 245.000 m<sup>3</sup>

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 6 bis 10 verwiesen.

**III.** Das gegenständliche Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie D im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000.

**IV.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus der Stellungnahme der AWG-Behörde vom 26. Jänner 2022, GZ: ABT13-10871/2021.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß den Ausführungen der AWG-Behörde (vgl. Punkt A) Vorgeschichte) handelt es sich um eine einheitliche Betriebsanlage mit einer genehmigten Gesamtkapazität. Zwischen den Kompartimenten besteht sowohl ein sachlicher als auch ein räumlicher Zusammenhang. Die gegenständliche Deponie ist daher als e i n Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu beurteilen.

**IV.** § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. ....

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. ....

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. ....

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) .....

(7) .....

V. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren			
	Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3	
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m <sup>3</sup> ;		d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m <sup>3</sup> ;		f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m <sup>3</sup> , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m <sup>3</sup> ;	
	b) .....		e) .....		g) .....	
	c) .....				h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m <sup>3</sup> , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m <sup>3</sup> .	

VI. Das gegenständliche Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000, sodass die Spalte 3 der Z 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

VII. Die geplante Erweiterung der Kompartimente stellt sich im Hinblick auf die Schwellenwernerreichung wie folgt dar:

Kompartiment	Schwellenwert	Erweiterung	Schwellenwernerreichung
Massenabfall	500.000 m <sup>3</sup>	123.000 m <sup>3</sup>	24,60 %
Reststoff	500.000 m <sup>3</sup>	123.000 m <sup>3</sup>	24,60 %
Baurestmassen	1.000.000 m <sup>3</sup>	245.000 m <sup>3</sup>	24,50 %
<b>gesamt</b>	-----	<b>491.000 m<sup>3</sup></b>	<b>73,70 %</b>

Da es sich um ein einheitliches Vorhaben handelt, ist die Erweiterung der Kapazität des Gesamtvorhabens um 491.000 m<sup>3</sup>, und nicht die gesonderte Beurteilung der Kapazitätserweiterung der einzelnen Kompartimente zu beurteilen.

Die Beurteilung erfolgt unter Heranziehung der Judikatur und Literatur zur Gleichartigkeit von Vorhaben im Rahmen einer Kumulationsprüfung (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, Rz 10 zu § 3).

Die gegenständlichen Kompartimente sind unter die Z 2 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren. Alle Kompartimente sind somit Projekttypen, die im Anhang 1 zum UVP-G 2000 geregelt sind. Die Kompartimente sind jedoch verschiedenen Litera und Spalten der Z 2 zuzuordnen. Das Massenabfall- und das Reststoffkompartiment fallen unter die Litera a) Spalte 1, das Baurestmassenkompartiment unter die Litera d) Spalte 2. Die Kapazitätserweiterung des Massenabfall- und des Reststoffkompartimentes beträgt jeweils 123.000 m<sup>3</sup>, somit insgesamt 246.000 m<sup>3</sup>. Der Schwellenwert gemäß Litera a) Spalte 1 von 500.000 m<sup>3</sup> wird zu 49,2 % erreicht. Die Kapazitätserweiterung des Baurestmassenkompartimentes beträgt 245.000 m<sup>3</sup>. Der Schwellenwert gemäß Litera d) Spalte 2 von 1.000.000 m<sup>3</sup> wird zu 24,5 % erreicht. Das Baurestmassenkompartiment ist der gleichen Ziffer, jedoch einer anderen Litera zuzuordnen. Da Baurestmassendeponien im Wesentlichen gleiche Umweltauswirkungen wie Massenabfall- und Reststoffdeponien haben - es handelt sich um Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft durch Transport- und Manipulationstätigkeiten sowie auf das Schutzgut Wasser durch Sickerwässer - und die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien geknüpft ist (der Schwellenwert wird in der gleichen Größe angegeben) kann bzw. hat eine Zusammenrechnung zu erfolgen. Addiert man die Prozentsätze der Schwellenwerterreichung der einzelnen Kompartimente wird der Schwellenwert zu 73,70 % erreicht.

Der Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da keine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erfolgt.

Die Änderung umfasst eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes, sodass – da der Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist – zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist (§ 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000).

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Im gegenständlichen Fall sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft möglich.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen),

Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) V.) ist aus folgenden Gründen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen: Die Deponie befindet sich in keinem Schutzgebiet gemäß dem StNSchG 2017. Im Bereich der geplanten Deponieerweiterung sowie in den unmittelbar angrenzenden Biotopen wurden keine größeren Populationen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten nachgewiesen. Weiters können die entstehenden Lebensraumverluste, insbesondere für Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken, durch die projektgegenständlichen Habitatsverbesserungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI.) ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch zu rechnen, da auf Grund der gleichbleibenden Aktivitäten (Betriebszeiten, Verkehrsaufkommen, Einsatz von mobilen Maschinen), des nur geringfügigen Heranrückens an die nächsten Wohnnachbarn sowie des Schutzes durch die Geländeausformung nur von geringfügigen Veränderungen im Vergleich zum genehmigten Bestand auszugehen ist.

Auch die Amtssachverständige für Schalltechnik (vgl. Punkt A) VII.) verneint auf Grund der unveränderten Aktivitäten und des geringfügigen Heranrückens an das nächste Wohnobjekt erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie (vgl. Punkt A) VIII.) ist mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

Die Ausführungen der Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar, sodass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die im konkreten Fall relevanten Schutzgüter zu verneinen sind.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

**Dr. Katharina Kanz**  
(elektronisch gefertigt)